



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1141/2003
Datum des Entscheids:	20. August 2003
Rechtsgebiet:	Verfahrensrecht
Stichwort:	Ausstandspflicht
verwendete Erlasse:	§ 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz

Zusammenfassung:

Keine Ausstandspflicht, wenn zum Entscheid berufene Personen bereits früher an einem andern Entscheid zum gleichen Sachverhalt beteiligt waren, jenes Verfahren aber völlig andere tatsächliche oder rechtliche Fragen beschlug, die im neuen Verfahren nicht mehr Gegenstand sind oder sein können.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

- A. Mit Eingabe vom 25. April 2002 erhob X. beim Bezirksrat Z. unter anderem eine Stimmrechtsbeschwerde, wobei er im Wesentlichen ausführte, der Gemeinderat Y. habe durch Bewilligung einer extremen Farbgebung für den von den Stimmberechtigten mit Urnenabstimmung vom 7. Februar 1999 beschlossenen Gemeindehausneubau seine Vollzugskompetenzen überschritten und habe damit gegen das Gewaltentrennungsprinzip verstossen.

Es kommt in Betracht:

2. Der Beschwerdeführer macht vorab geltend, Regierungsrätin Dorothee Fierz habe als befangene Baudirektorin im vorliegenden Beschwerdeverfahren in den Ausstand zu treten. Der Beschwerdeführer stützt sich dabei offensichtlich auf den Umstand, dass sich Regierungsrätin Dorothee Fierz als Baudirektorin in der Vergangenheit tatsächlich mit einer vom Beschwerdeführer in derselben Angelegenheit am 24. April 2001 bei der Baudirektion eingereichten Aufsichtsbeschwerde auseinander zu setzen hatte.

Nach § 5a des anwendbaren VRG (vgl. auch § 43 Abs. 3 OG RR) treten Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermögen dabei namentlich Vorbefassung, Eigeninteresse, enge Beziehungen und Interessenbindung den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Die Vorbefassung steht dabei vielfach im Zusammenhang mit den organisatorischen und funktionellen Verhältnissen. Vorbefasst und somit ausstandspflichtig sind



insbesondere Personen, die am vorinstanzlichen Verfahren mitgewirkt haben und dabei auf das Zustandekommen der Anordnung Einfluss nehmen konnten. Im Übrigen begründet jedoch der Umstand, dass sich ein Behördenmitglied bereits früher mit einer bestimmten Angelegenheit befasst hat, nicht in jedem Fall eine Ausstandspflicht. In erster Linie ist darauf abzustellen, ob es im Rahmen der Vorbefassung eine ähnlich oder qualitativ gleiche Frage geprüft hat. Auch dies ist jedoch solange nicht zu beanstanden, als ein Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu beurteilenden Fragen trotzdem als offen und nicht vorbestimmt erscheint (BGE 120 Ia 187, mit Hinweisen). Dies ist selbst dann anzunehmen, wenn eine andere Frage oder nur ein beschränkter Teil des hängigen Verfahrens zu behandeln war, und der Vorwurf der Befangenheit trifft auch denjenigen nicht, der in einem anderen Verfahren zu Ungunsten einer beteiligten Partei entschieden hat. Eine unzulässige Vorbefassung eines einzelnen Behördenmitgliedes liegt ebenfalls nicht vor, wenn als Rechtsmittelbehörde die übergeordnete, der Vorinstanz gegenüber weisungsberechtigte Verwaltungsbehörde amtiert (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., § 5a N. 12; BGE 114 Ia 279).

Nach dem Gesagten ist eine Ausstandspflicht von Regierungsrätin Dorothée Fierz zu verneinen, wurde doch in erwähntem Aufsichtsbeschwerdeverfahren vor der Baudirektion einzig – und mit bloss beschränkter Überprüfungsbefugnis – die Übereinstimmung der vom Gemeinderat bewilligten Farbgebung für den Gemeindehausneubau mit den baugesetzlichen Anforderungen geprüft. Die Baudirektion hielt diesbezüglich im Übrigen mit Schreiben vom 14. September 2001 fest, dass die Farbgebung eines Gebäudes selbst dann im pflichtgemässen Ermessen der kommunalen Baubehörde liege, wenn es sich um ein Bauprojekt in einem schützenswerten Ortsbild von kommunaler Bedeutung handle.

Die Vereinbarkeit der beanstandeten Farbgebung mit den Einordnungsbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und den in geschützten Ortsbildern geltenden erhöhten Anforderungen an die Einordnung (§§ 204 und 238 Abs. 2 PBG sowie Art. 1 BO) ist hier aber gerade nicht mehr zu prüfen. Insoweit der Beschwerdeführer dies geltend machen wollte, wäre auf seine Stimmrechtsbeschwerde ohnehin nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber sei immerhin erwähnt, dass die zuständige Baurekurskommission IV mit rechtskräftigem Entscheid vom 14. Juni 2001 auf einen entsprechenden Rekurs des heutigen Beschwerdeführers mangels Legitimation nicht eingetreten ist.